

Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren
Nr. 3/1990/St

auf Antrag
des Vorstandes des SPD-Ortsvereins O., vertr. d. d. Vorsitzenden H.

- Antragsteller -

Beistand:

Hat die Bundesschiedskommission am 09. Mai 1990 durch

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender,
Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende,

beschlossen:

Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Mit am 23. Januar bei der Bundesschiedskommission eingegangenem Schreiben vom 22. Januar 1990 bat der Antragsteller-Bevollmächtigte namens und im Auftrage des Vorstandes des SPD-Ortsvereins O. mit dem Vorsitzenden H. unter näherer Begründung und Darlegung des historischen Entwicklung um eine Entscheidung der Bundesschiedskommission über die Auslegung und Anwendung des Organisationsstatus, der Wahlordnung, der Schiedsordnung und der Satzung des Bezirks W. mit dem Antrag,

1. festzustellen, der Beschluss vom 03. Februar 1987 der Schiedskommission des SPD-Bezirks W. enthalte keine Entscheidung über die Beendigung der Amtszeit des am ... gewählten Vorstands des SPD-Ortsvereins O.,
2. den Beschluss der Schiedskommission des SPD-Bezirks W. vom 03. Februar 1987 aufzuheben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der vorliegenden Verfahrensakten verwiesen.

II.

Der Antrag ist als unzulässig zurückzuweisen, ohne dass es der vorherigen Anhörung des SPD-Bezirks W. oder anderer Parteigliederungen bedurfte.

Es ist nämlich schon mangels Beteiligungsfähigkeit der Antragstellerseite an einem innerparteilichen Schiedsverfahren unzulässig.

Zwar erweckt der von RA ... vorgelegte Antrag vom 22. Januar 1990 an die Bundesschiedskommission den Eindruck, als sei er von einer Organisationsgliederung der Partei gestellt (§ 21 Schiedsordnung iVm § 8 Abs. 1 Organisationsstatut); grundsätzlich können Ortsvereine, vertreten durch ihren Vorstand, sowohl Statutenstreitverfahren einleiten (§ 21 Abs. 2 Schiedsordnung) als auch Wahlen auf ihrer Zuständigkeitsebene anfechten (§ 12 Abs. 1 Wahlordnung).

Die Personen, in deren Auftrag RA ... handelt, bilden jedoch nicht den Vorstand des Ortsvereins O. H. ist nicht Vorsitzender dieses Ortsvereins.

Dies würde selbst dann gelten, wenn man – wie die Antragstellerseite – völlig außer Acht lassen wollte, dass nach der am 24. Januar 1986 erfolgten Wahl des Vorstandes des Ortsvereins O. am 16. August 1986 auf Initiative des Unterbezirks A. eine Mitgliederversammlung des Ortsvereins O. stattgefunden hat, auf der ein neuer Ortsvereinsvorstand gewählt wurde, dem H. nicht angehört, und dass die Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks W. mit unanfechtbarem (§ 11 Abs. 2 Wahlordnung) Beschluss vom 3. Februar 1987 einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit dieser Wahl zurückgewiesen hat. Denn die Amtszeit des am 24. Januar 1986 gewählten Ortsvorstandes wäre – wie auch das Amtsgericht N. in seinem Urteil vom ... zutreffend festgestellt hat – in der Zwischenzeit auf jeden Fall nach § 11 Abs. 2 a) Organisationsstatut erloschen. Nach dieser Vorschrift verliert ein Funktionär seine Funktion u. a. durch Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit. Dass diese Voraussetzung eingetreten ist, kann angesichts des seit 24. Januar 1986 verstrichenen Zeitraumes nicht zweifelhaft sein. In der Zwischenzeit dürfte sogar eine weitere ordnungsgemäße Wahl eines Vorstandes stattgefunden haben; in diesem Fall griffe – und zwar auch im Verhältnis zu dem am 16. August 1986 gewählten Vorstand – der Verlust der Vorstandsfunktion durch Neubesetzung (§ 11 Abs. 2 a), 1. Alternative Organisationsstatut) ein.

Dr. Diether Posser